

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KSR EDV Ing. Büro GmbH

1. Allgemeines:

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der KSR EDV-Ingenieurbüro GmbH (KSR) als Auftragnehmer, auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen. Diese werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als KSR diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebot und Vertragsabschluss:

- 2.1 Unsere Angebote sind hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen freibleibend. Technische Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2.2 Ein Vertrag kommt auf schriftlichen Antrag des Auftraggebers (Bestellung) zustande, sobald die Annahme des Antrags von KSR schriftlich bestätigt wird (Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der geschuldeten Leistungen. Der Auftraggeber bleibt an seine Bestellung bis zu dessen Annahme oder Ablehnung durch KSR gebunden, längstens jedoch 3 Wochen nach Eingang der Bestellung bei dieser.

3. Leistungsumfang und Abnahme:

- 3.1 Der Umfang der von KSR zu erbringenden Leistungen wird allein durch unsere Auftragsbestätigung festgelegt. Liegt eine solche nicht vor, so ist das Angebot von KSR maßgebend.
- 3.2 Die Schulung und Einarbeitung des Auftraggebers oder seiner Bedienungskräfte in die gelieferte Software gehört nicht zum Leistungsumfang und ist gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich.
- 3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, gelieferte Programme oder Programmteile unmittelbar nach Erhalt auf Fehler zu testen und abzunehmen. Sollte sich ein Mangel zeigen, ist KSR dieser unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.
- 3.4 Die Abnahme bei Software (Individualsoftware und Standardsoftware) gilt spätestens 21 Tage nach Installation oder Übergabe der Programme oder Programmteile an den Auftraggeber als erfolgt.
- 3.5 KSR ist berechtigt, mit von ihr zu erbringenden Leistungen Dritte zu beauftragen und durchführen zu lassen. KSR ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

4. Preise:

- 4.1 Mangels besonderer Vereinbarungen gelten jeweils die in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. KSR ist an diese Preise nicht gebunden, wenn bei Vertragsschluss eine längere Liefer-/Leistungsfrist als vier Monate vereinbart wurde. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.
- 4.2 Unsere Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ab Versandstätte ausschließlich Verpackung, Fracht oder Vorfracht. Verpackungs- und Versandkosten trägt der Auftraggeber.

5. Lieferfrist, Verzug und Unmöglichkeit:

- 5.1 Angegebene Liefer- und Leistungszeiten sind unverbindlich. Abweichendes muss ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.
- 5.2 Bei Überschreitung einer verbindlichen Liefer-/Leistungsfrist ist der Auftraggeber zur Setzung einer angemessenen Nachfrist, die mindestens 4 Wochen betragen muss, verpflichtet.
- 5.3 Bei Lieferverzug von Vorlieferanten verlängert sich die Lieferfrist von KSR entsprechend.
- 5.4 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 5.5 KSR übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir von einem Vorlieferanten trotz Abschluss eines entsprechenden Einkaufsvertrages einen Liefergegenstand nicht erhalten; die Verantwortlichkeit

von KSR für Vorsatz und Fahrlässigkeit gemäß nachstehender Absätze bleibt hiervon unberührt.

- 5.6 KSR haftet bei Verzögerung oder Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von KSR oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung in Fällen grober Fahrlässigkeit ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 5.7 Außerhalb der Fälle der Ziffer 5.6 wird die Haftung von KSR wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 15 % des (Netto)Wertes der jeweiligen Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen.
- 5.8 Außerhalb der Fälle der Ziffer 5.6 wird die Haftung von KSR wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 15 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf insgesamt 20 % des (Netto)Wertes der jeweiligen Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche sind – auch nach Ablauf einer KSR etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Das Vorstehende gilt entsprechend bei für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 5.9 Die vorstehenden Begrenzungen gemäß Ziffern 5.5 und 5.6 gelten nicht, soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen der Ziffer 5 nicht verbunden.
- 5.10 Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt bleibt durch die Regelungen der Ziffer 5 unberührt.

6. Rücktritt:

- 6.1 Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn KSR die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.
- 6.2 Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen durch KSR innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung von KSR zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung/Leistung besteht.
- 6.3 Treten wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers ein, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen, ist KSR berechtigt, ihre Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und dem Auftraggeber eine angemessene Frist für die Leistung von Vorauszahlungen oder die Stellung von Sicherheiten zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist KSR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.4 Kommt der Auftraggeber mit der Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen in Verzug, ist KSR nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt KSR Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Auftragswertes. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn KSR einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

7. Mängelrechte:

- 7.1 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 7.2 Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung/Neuleistung steht in jedem Fall KSR zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zur Minderung oder nach seiner Wahl zum Rücktritt zu. Die Anwendung des § 478 BGB bleibt unberührt, ebenso das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Geschäftsbedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 7.3 Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch gegeben.
- 7.4 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferung/Leistung an einen anderen Ort verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Verbrauch.
- 7.5 Werden Veränderungen vom Auftraggeber oder von dritter Seite an der Software vorgenommen, so erlischt jede Gewähr-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KSR EDV Ing. Büro GmbH

leistung. Für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Bedienung bzw. außergewöhnliche Betriebsbedingungen entstehen, trifft KSR keine Gewährleistungspflicht.

- 7.6 Jeglicher Mangel, aus welchem der Auftraggeber Rechte herleitet, ist der KSR schriftlich anzuzeigen.

8. Haftungsbeschränkung:

- 8.1 KSR haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von KSR oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet KSR nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieser Ziffer aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung von KSR ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieser Ziffer aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 8.2 Die Regelungen der Ziffer 8.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche, insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz verboglicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit bestimmen sich jedoch nach den Regelungen der Ziffer 5.
- 8.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.4 Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Datenbestände selbst verantwortlich.
- 8.5 KSR übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Datenaustausch ihrer Programme und Systeme mit Drittprogrammen und Systemen Dritter gewährleistet ist. Eine entsprechende Leistung ist von KSR ausdrücklich nicht geschuldet, sie ist auch nicht verpflichtet, dem Auftraggeber insoweit Hilfestellung, Unterstützung oder sonstigen Support zu leisten.

Sofern KSR aufgrund gesondert erteilten bzw. zu erteilenden Auftrages des Auftraggebers derartige Leistungen im Auftrag des Auftraggebers dennoch erbringt, geschieht dies im Rahmen einer bloßen Dienstleistung, ein Leistungserfolg ist nicht geschuldet.

9. Rechnungsstellung / Zahlung:

- 9.1 Die Vergütung ist in vollem Umfang nach Lieferung bzw. Abnahme fällig. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung nach erbrachter Lieferung/Leistung.
- 9.2 Wechsel, Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen.
- 9.3 Der Auftraggeber ist nicht zur Aufrechnung berechtigt, sofern die zur Aufrechnung gestellten Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.4 Die Abtretung von Forderungen ist dem Auftraggeber nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von KSR gestattet.
- 9.5 Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung von KSR spätestens 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- 9.6 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen Ansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Eigentumsvorbehalt:

- 10.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von KSR bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche.
- 10.2 Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ bzw. „ver-

arbeitet“) erfolgt für KSR; der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Auftraggeber verwahrt die Neuware für KSR mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

- 10.3 Bei Verarbeitung mit anderen, nicht KSR gehörender Gegenstände steht KSR Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Auftraggeber Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich KSR und der Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber KSR Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- 10.4 Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an KSR ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von KSR in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der KSR abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 10.5 Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand oder die Neuware mit anderen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Werts des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an KSR ab.
- 10.6 Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der in dieser Ziffer 10 abgetretenen Forderungen berechtigt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an KSR weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist KSR berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann KSR nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber dem Kunden verlangen.
- 10.7 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber KSR die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 10.8 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber KSR unverzüglich zu benachrichtigen.
- 10.9 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die KSR zustehen, die Höhe aller gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wird KSR auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. KSR steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 10.10. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KSR auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen von KSR liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, eine solche erfolgt ausdrücklich.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der KSR EDV Ing. Büro GmbH**

11. Schutzrechte:

- 11.1 Die Lieferung von lizenzpflichtiger Software erfolgt gemäß gesondert abzuschließender Vereinbarung unter den dort genannten Bedingungen.
- 11.2 Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an den von KSR verkauften Programmen und an allen daraus abgeleiteten Programmen, Programmteilen oder in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen, auch an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen, verbleiben bei KSR.
- 11.3 Der Auftraggeber haftet KSR gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung vorgenannter Verpflichtungen ergeben. In jedem Verletzungsfall kann KSR – unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche – eine Vertragsstrafe in Höhe des Zehnfachen des Kaufpreises für das entsprechende Gesamtprogramm geltend machen, ohne dass ein entstandener Schaden durch KSR im einzelnen nachgewiesen werden muss. Macht KSR neben der Vertragsstrafe Schadensersatzansprüche geltend, so wird die verwirkte Vertragsstrafe auf die Schadenersatzforderung angerechnet.
- 11.4 Sämtliche von KSR gefertigten Programme, Software und Handbücher sind urheberrechtlich geschützt. Die Einräumung irgendeines Nutzungsrechtes bedarf der besonderen und ausdrücklichen Genehmigung von KSR.

12. Verjährung

- 12.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln von Lieferungen und Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- 12.2 Die Verjährungsfristen nach Ziffer 12.1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen KSR, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen KSR bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.
- 12.3 Die Verjährungsfristen der Ziffern 12.1 und 12.2 gelten mit folgender Maßgabe:
- a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 12.4 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
- 12.5 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- 12.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Datenschutz:

- 13.1 Der Auftraggeber ermächtigt KSR, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftraggeber im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 16 BDSG) zu erfassen, zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

14. Schriftform, Schlussbestimmungen:

- 14.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist Neu-Ulm (OT-Burlafingen).
- 14.2 Alleiniger Gerichtsstand ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch Wechsel- und Scheckklagen, Neu-Ulm.
- 14.3 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.
- 14.4 Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen ausschließlich schriftlich. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch KSR. Die Abstandnahme von diesen Schriftformerfordernissen bedarf selbst der Schriftform.

Stand 15. Juli 2010